

Hundesteuersatzung der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs, 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.06 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. v. 23.01.07 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter). Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	42,00 Euro
b) für den 2. Hund	78,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	336,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität wiederholt aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, oder die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.

§ 4 **Steuerfreiheit**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - g) Blindenführhunden,
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (z. B. Therapiebegleithunde mit entsprechender Prüfung). Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen.
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 - jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate alt sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung
und die Steuerbefreiung

- (1)** Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Ziffer e und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgeführt werden.

- (2)** Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

- (3)** Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden voran gestellt.

- (4)** Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird nicht gewährt.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1)** Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2)** Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (3)** Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1)** Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2)** Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung wird ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag in gleichen Raten auf die noch ausstehenden Fälligkeiten verteilt.
- (3)** Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4)** Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 Nieders. Kommunalabgabengesetz mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammen erteilt werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1)** Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2)** Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat der Gemeinde dessen Veräußerung, sonstige Abschaffung oder Abhandenkommen oder Tod binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3)** Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4)** Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5)** Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung maßgeblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3 A NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung)

§ 11 **Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, werden vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 10 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt.

- entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Edewecht vom 01.01.1975 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 01.07.1977, 01.01.1982 und 01.01.1999 außer Kraft.

Edewecht, den 18.12.2007

Lausch
Bürgermeisterin

1. Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 (Meldepflicht) wird der Absatz (4) ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hundsteuersatzung tritt ab sofort in Kraft.

Edewecht, den 15.12.2015

Gez. Lausch
Bürgermeisterin

2. Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt
 - entgegen § 10 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
 - entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt
 - entgegen § 10 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hundsteuersatzung tritt ab sofort in Kraft.

Edewecht, den 19. Dezember 2016

Gemeinde Edewecht

Lausch
Bürgermeisterin